



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. März 1988	Nr. 13
------	--	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Vom 29. Februar 1988	225
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Lambsbachtal. Vom 1. Februar 1988</b>	<b>226</b>
Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Klappersberg — Im Schachen. Vom 1. Februar 1988	229
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 6, Saarbrücken—Mannheim, zwischen der Autobahnanschlußstelle St. Ingbert-West und dem Autobahndreieck Saarbrücken im Bereich Saarbrücken-Bischmisheim, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,9 + 77,6, innerhalb der Gemarkung Bischmisheim. Vom 29. Februar 1988	232
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 131, Teilstrecke Ortsdurchfahrt St. Wendel, Tholeyer Straße, von Plan-km 0 + 000 bis Plan-km 0 + 835, einschließlich aller Anschlüsse der Nebenstraßen, innerhalb der Gemarkung St. Wendel. Vom 9. März 1988	232
Bekanntmachung betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Arbeitskammer des Saarlandes. Vom 18. Februar 1988	232
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 8. März 1988	233
Stellenausschreibung des Ministers für Wirtschaft. Vom 2. März 1988	233
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Satzung der Landesanstalt für das Rundfunkwesen über die Erhebung von Gebühren und die Ermäßigung von Abgaben (Abgaben- und Gebührensatzung). Vom 15. Dezember 1987	243

## I. Amtliche Texte

52  
 Verordnung  
 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Vom 29. Februar 1988

Auf Grund des § 133 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni

1979 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (Amtsbl. S. 201), verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Laufbahnabschnitt des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 17. September 1980

(Amtsbl. S. 942), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1202), wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1“  
„Geltungsbereich“

„Diese Verordnung findet Anwendung auf die in der Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten (Pol. LVO) vom 12. November 1987 (Amtsbl. S. 1298) vorgesehenen Eignungsüberprüfungen nach dem ersten Dienstjahr (§ 7 Abs. 3 Pol. LVO) und die Fachprüfungen (§ 8 Abs. 1, § 17 Abs. 5 Pol. LVO).“

II. In Anlage 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Februar 1988

Der Minister des Innern

Läpple

56 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Lambsbachtal**

Vom 1. Februar 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

**Bestimmung**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Lambsbachtal.

§ 2

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Januar 1988 in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Kirrberg, die Flurstücke Nr. 990, 990/2, 991, 992, 995, 995/2, 996, 996/2, 996/3, 996/4, 996/5, 997/2, 997/3, 998, 998/2, 998/3, 999, 999/2, 999/3 sowie Teile der Flurstücke Nr. 186/12, 993, 994, 994/2, 994/3, 994/4, 997, 1000, 1002/3, 1002/4, 1004/1 und 1005.

(2) Das Gebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in

Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Übergangsmoores sowie eines Auenabschnittes mit Überflutungsmoor-Charakter im Naturraum „Saarbrücken-Kirkeler Wald“.

In dem Gebiet treten vorrangig die selten gewordenen und landesweit zurückgehenden Lebensgemeinschaften Erlen-Bruchwald, Erlen-Weiden-Saum, Großseggenried, Hochstaudenflur, Übergangsmoor mit Schwingrasen und Schnabelseggenried sowie Leucobryum-Buchenwald auf. Das Seitental des Lambsbaches stellt mit seinem Überflutungsmoorcharakter ebenfalls eines der seltenen Biotope des Naturraumes dar.

In seiner hervorragenden Ausprägung erfüllt das Gebiet die Biotopansprüche der dort nachgewiesenen bedrohten Pflanzen- und Tierarten (u. a. mehrere Rote-Liste-Arten). Das Gebiet ergänzt sich sinnvoll mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Lambsbachtal“ der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 1986, Nr. 3. S. 70).

§ 4

**Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tier mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;

10. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
11. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
12. das Weiden von Vieh;
13. die Verwendung von Düngemitteln (einschl. organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
14. das Abbrennen;
15. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
16. das Baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
17. zu fischen;
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

**Anzeigespflicht**

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

**Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 beachtet werden;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 eingehalten werden (natürliche Sukzession zu Bruchwald). Zulässig ist die femel- oder plenterartige Nutzung. Nicht-standortgerechte Holzbestände dürfen abweichend davon gearntet bzw. umgewandelt werden.

3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. für Schutz und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 9

**Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

**Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Februar 1988

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —  
Leinen

